

Satzung des Vereins „Museumsverein Klockenhagen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Klockenhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name „Museumsverein Klockenhagen e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. das Freilichtmuseum Klockenhagen zu bewahren, zu betreiben, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 2. einen Beitrag zu leisten zur Erforschung der Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sowie deren Präsentation in Ausstellungen und Publikationen.
- (2) Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere auch durch:
 1. Sammeln, Erwerb (Kauf, Schenkung), Archivierung, Rekonstruktion, Restaurierung, Verwaltung und öffentliche Präsentation von Gebäuden und Gegenständen zum Thema Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wissenschaftliche Bearbeitung des Museumsinventars.
 2. Anbau von Pflanzen und Haltung von Haustieren mit Bezug zur Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
 3. Wissenschaftliche Inventarisierung/Katalogisierung von vorhandenen Sammlungsbeständen, Literatur und Dokumenten.
 4. Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Vorträgen zu den Themen Volkskunde, Kultur- und Baugeschichte, Geschichte der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie des ländlichen Handwerkes in Mecklenburg-Vorpommern
 5. Erteilung von Honoraraufträgen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen zu den o.g. Themenbereichen sowie die Veröffentlichung eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien im Ausstellungsbereich oder Publikationen des Freilichtmuseums Klockenhagen.
 6. Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen.

7. Bereitstellung von wissenschaftlichen und technischen Gerätschaften und Ausrüstungen für den Museumsbetrieb und die Ausstellung.
 8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Erweiterung der Sammlung durch Ankauf, Ausleihe oder Schenkung von Ausstellungsexponaten.
 9. Besoldung der im Museum tätigen technischen und organisatorischen Fach- und Hilfskräfte sowie Entlohnung oder Honorierung von im Auftrag des Vereins tätigen wissenschaftlichen Fach- und Hilfskräften.
 10. Teilnahme an Tagungen, Messen, Exkursionen und wissenschaftlichen Konferenzen zu den museumsspezifischen Themen durch Vereinsmitglieder bzw. vom Verein beschäftigtes Fachpersonal zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und Qualifizierung.
 11. Museumspädagogische Arbeit und Führungen.
 12. Herstellung und Handel von Souvenirs und Informationsträgern wie Publikationen, Postkarten, Videofilmen, Poster u.a..
 13. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
 14. Versicherung gegen Risiken der Betriebsabläufe und Sicherungsmaßnahmen gegen Brand und Diebstahl.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel ist die kostendeckende Betreuung und Bewirtschaftung des Freilichtmuseums Klockenhagen. Hierzu schließt der Verein mit der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Pachtvertrag über die Grundstücke und Gebäude des Museums samt Inventar und Ausstattung ab. (Im Pachtvertrag sind feste Betriebs- und Sachkostenzuschüsse der Stadt an den Verein zu vereinbaren. Im Pachtvertrag ist weiter festzuhalten, dass Investitionen zum Erhalt und weiteren Ausbau des Museums, der Ausstellungssysteme und für den Ankauf von Exponaten durch den Eigentümer des Museums zu tragen sind.) Zur Erreichung seiner Ziele beschäftigt der Verein organisatorisches, technisches und wissenschaftliches Fach- und Hilfspersonal. Darüber hinaus wirkt der Verein kulturell fördernd.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu

geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

- (4) Alle Mitglieder haben zu den Öffnungszeiten des Museums freien Zutritt zur Ausstellung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Insolvenz oder Liquidation
- (6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (9) Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 **Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Diskussion und Beschluss langfristiger Entwicklungsperspektiven des Museums
 - inhaltliche Festlegung von Vorhaben im folgenden Geschäftsjahr
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung des Vereinssitzes.

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die einen Versammlungsleiter mehrheitlich wählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Ausschließlich die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (4) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes muss drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt sein.

- (5) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (6) Alle Personalentscheidungen trifft der Vorstand.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vertretung

Nur der Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand muss zur Erfüllung seiner Aufgabe einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Die Berufung eines Vorstandmitgliedes, selbst des Vorsitzenden zum Geschäftsführer ist zulässig. Die Berufung zum Geschäftsführer durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen. Ein entsprechender Bestellungsvertrag ist vom Vorstand hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Modalitäten auszuarbeiten. Der Geschäftsführer führt nach außen hin die Bezeichnung Direktor des Freilichtmuseums Klockenhagen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, die im Wirtschaftsjahr genehmigt wurden, führt der Geschäftsführer selbständig durch. Dem Geschäftsführer ist dazu eine vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Vollmacht auszuhändigen.
- (4) Alle anderen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 10
Niederschriften von Mitgliederversammlungen und
Vorstandsitzungen

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11
Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12
Finanzen

- (1) Der Verein vereinnahmt zur Erreichung seiner Vereinsziele und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes:
 - Beiträge und Gebühren
 - Eintrittsgelder
 - Verkaufserlöse
 - Mieteinnahmen

und wirbt für kulturelle Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Ankäufe von Exponaten, Spenden und öffentlichen Fördermittel ein. Darüber hinaus vereinnahmt der Verein Zuschüsse vom Eigentümer der Museumssammlung und –gebäude für seine Betreuungsleistungen und dem Museumsbetrieb.
- (2) Der Vorstand und der Geschäftsführer haben in Durchsetzung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung für die Liquidität des Vereins zu sorgen. Kreditaufnahmen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresarbeits- und Wirtschaftsplanes die Arbeiten im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
- (4) Der Geschäftsführer hat sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen. Die Entscheidung für den Jahresabschluss durch schriftlichen Feststellungsbeschluss obliegt dem Vorstand.
- (5) Den Mitgliedern werden Aufwendungen und Auslagen für die Vereinsarbeit erstattet. Wirken Vereinsmitglieder an Aufgaben und Maßnahmen des Vereins mit, erhalten sie ein Honorar oder eine Entlohnung nach ortsüblichem Maß für ihre Tätigkeit.

- (6) Der Verein kann projektbedingte und freie Rücklagen bilden.

§ 13
Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ribnitz-Damgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Vereinssatzung wird beschlossen unter der aufschiebenden Bedingungen, dass die Stadtvertreter einen entsprechenden Beschluss für die Stadt Ribnitz-Damgarten zur Trägerschaftsübernahme durch den Verein fassen.

Klockenhagen, den 19. November 2001

Geändert am 29.11.2012

2. Änderung am 13.10.2016

Jan Berg
Vereinsvorsitzender